

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 10/546 Nr. 20, 10/673 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

»EG-Dok.-Nr. 9659/83«

A. Problem

Der Rat hatte am 27. Juli 1976 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erlassen, hatte dabei jedoch nicht den Vorschlag der Kommission aufgegriffen, in der Richtlinie die Einsetzung eines Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt vorzusehen. Das Europäische Parlament hatte aufgrund dessen im April 1983 die Kommission zur Vorlage einer Änderungsrichtlinie aufgefordert, mit der dieser Vorschlag realisiert werden sollte.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG kommt die Kommission der Aufforderung des Europäischen Parlaments nach und schlägt darin einen Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt im Rahmen der Richtlinie vor, durch den Änderungen des Anhangs der Richtlinie beschlossen werden sollen, in dem die Verwendungsverbote für die einzelnen gefährlichen Stoffe festgelegt sind.

In der Beschlußempfehlung des Innenausschusses wird es in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und dem Bundesrat als notwendig angesehen, daß wichtige materielle Regelungen, die auch wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben, durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und nicht im Rahmen eines derartigen Ausschußverfahrens getroffen werden. Die Bundesregierung wird daher ersucht, dem Richtlinienentwurf nur in einer Fassung zuzustimmen, die diese Vorgabe berücksichtigt.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung und dem Bundesrat sieht es der Deutsche Bundestag als notwendig an, daß wichtige materielle Regelungen, die auch wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben, wie dies beim Verbot von Stoffen der Fall ist, durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossen werden. Der Deutsche Bundestag ersucht daher die Bundesregierung, im Rahmen der Beratungen auf EG-Ebene dem Richtlinienentwurf (Anlage) nur in einer Fassung zuzustimmen, die gewährleistet, daß ein Ausschußverfahren nur zur Harmonisierung rein technischer oder wissenschaftlicher Fragen vorgesehen wird und durch klare Abgrenzungen dafür Sorge getragen wird, daß durch klar definierte Kompetenzbegrenzungen die Verabschiedung wichtiger materieller Regelungen, die auch wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben, im Rahmen eines derartigen Ausschußverfahrens ausgeschlossen sind.

Bonn, den 19. September 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Frau Dr. Hartenstein	Fellner
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bevölkerung und die Umwelt sind ständig neuen Gefahren ausgesetzt, die durch die Verwendung von Chemikalien verursacht werden. Wenn Schäden festgestellt und vor allem, wenn Fälle beobachtet werden, die schwerwiegende Folgen für die Gesundheit der Menschen haben, ist ein sofortiges Eingreifen unbedingt erforderlich, damit das Inverkehrbringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf Gemeinschaftsebene verboten oder beschränkt werden.

Der Wunsch der Mitgliedstaaten, der der Kommission im Rahmen der Vereinbarung vom 28. Mai 1969 über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission¹⁾, geändert durch die Vereinbarung vom 5. März 1973²⁾, mitgeteilt wurde, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung auf europäischer Ebene verbieten oder beschränken zu lassen, wurde bisher durch ihre Aufnahme in den Anhang der Richtlinie 76/769/EWG des Rates³⁾ verwirklicht. Alle Änderungen dieses Anhangs, selbst wenn es sich nur um eine geringfügige technische Anpassung handelt, müssen auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Gegenstand eines einstimmigen Beschlusses des Rates sein. Ein derart langwieriges Verfahren ist nicht geeignet, die Annahme dringender und zwingender Maßnahmen in kürzester Frist zu ermöglichen.

Der technische Fortschritt macht jedoch eine rasche Anpassung der im Anhang der Richtlinie 76/769/EWG enthaltenen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, erscheint daher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geboten. Es erscheint zweckmäßig, daß diese Anpassungen nach dem Ver-

fahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG⁵⁾, im Rahmen eines Ausschusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In die Richtlinie 76/769/EWG werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG*) erlassen.“

„Artikel 2b

1. Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, daß ein Stoff oder eine Zubereitung aufgrund seiner bzw. ihrer Eigenschaften eine schwere Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellt, und verbietet er das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses gefährlichen Stoffes oder dieser gefährlichen Zubereitung auf seinem Hoheitsgebiet oder macht sie von besonderen Auflagen abhängig, so teilt er dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß Anpassungen dieser Richtlinie erforderlich sind, so werden diese entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem in Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen Verfahren beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 17. Juni 1969, S. 9

²⁾ ABl. Nr. C 9 vom 15. März 1973, S. 3

³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 201

⁴⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

⁵⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. Oktober 1979, S. 10

*) ABl. Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

Begründung**I. Allgemeines**

1. Der Rat hat am 27. Juli 1976 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erlassen (76/769/EWG¹). Der Rat ist damals dem Vorschlag der Kommission, in der Richtlinie die Einsetzung eines Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt vorzusehen, nicht gefolgt, obwohl sowohl das Europäische Parlament in seiner Entschließung², als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme³) diesen Vorschlag unterstützen.
2. Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung am 14. April 1983 die Kommission aufgefordert, so bald wie möglich dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 76/769/EWG vorzulegen⁴), um die Möglichkeit zu schaffen, daß der Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt rasch Zusätze und Änderungen an den Anhängen der Richtlinie vornehmen kann. Die Kommission hat zugesagt, dieser Aufforderung nachzukommen, obwohl sie sich bewußt ist, daß im Jahr 1976 ein gleichartiger Vorschlag im Rat auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen ist.
3. Aufgrund der Richtlinie des Rates 76/769/EWG sind bereits mehrere gefährliche Stoffe verboten worden. Die Durchführung solcher Maßnahmen, denen fast immer ein Verbot in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorausgeht, muß schnell erfolgen. Denn es ist unerläßlich, daß die Menschen und die Umwelt umgehend vor drohenden Gefahren geschützt werden. Auch muß durch Gemeinschaftsvorschriften verhütet werden, daß Hersteller und Händler die in einem Land bereits verbotenen Erzeugnisse noch in andere Mitgliedstaaten verkaufen.
4. Jede Änderung der Richtlinie, und selbst wenn es sich nur um eine kleine technische Anpassung ihres Anhangs handelt, kann zur Zeit nur mittels des normalen Verfahrens geschehen, daß heißt, durch einstimmigen Beschluß der zehn Mitglieder des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Auch eine Erweiterung des Anhangs der Richtlinie auf andere besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen kann nur in derselben Weise erfolgen.

Ein derartig langwieriges Verfahren ist nach den gemachten Erfahrungen nicht geeignet,

dringende Maßnahmen innerhalb einer kurzen Frist einzuführen. Ein schnelles Handeln ist aber im Interesse eines Unfall- und Gesundheitsschutzes, sowie eines Umwelt- und Verbraucherschutzes, dringend notwendig.

Deswegen wird in dem vorliegenden Richtlinien-vorschlag ein wirksames Verfahren vorgeschlagen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses vorsieht, wie sie in den Artikeln 20 bis 23 der Richtlinie 79/831/EWG betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁵) festgelegt ist.

5. Mittels dieses Verfahrens, das sich seit Jahren bewährt hat, erfolgt kontinuierlich sowohl die Aufnahme von Chemikalien in die „Liste der gefährlichen Stoffe“ als auch die Festsetzung der Einzelheiten ihrer Gefahrenkennzeichnung. Es handelt sich um das in der Entschließung des Rates vom 28. Mai 1969⁶) vorgesehene Verfahren, das der Rat auch in verschiedene andere Richtlinien aufgenommen hat. Damit würde auch der Erklärung im Protokoll des Rates zur Annahme der Richtlinie 79/831/EWG Folge geleistet, wonach der Rat es für notwendig hält, die Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe auf Gemeinschaftsebene rasch zu harmonisieren.

II. Erläuterung zu den Artikeln**Artikel 1**

Durch diesen Artikel werden in die Richtlinie 76/769/EWG zwei neue Artikel eingefügt. Diese sehen ein Verfahren vor, das eine rasche Anpassung der Anlagen der Richtlinie an den technischen Fortschritt in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht.

Artikel 2

Er ist allen Richtlinien gemeinsam.

III. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da die Richtlinie keine Änderung von gesetzlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist ihre Anhörung nicht erforderlich. Im übrigen haben sich beide Institutionen bei früherer Gelegenheit für die Einführung des vorgesehenen Ausschußverfahrens ausgesprochen; das Europäische Parlament kürzlich noch einmal in seiner Sitzung am 14. April 1983.

¹) ABl. Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 201

²) ABl. Nr. C 60 vom 13. März 1975, S. 49

³) ABl. Nr. C 16 vom 23. Januar 1975, S. 25

⁴) EP-Dok. 1-91/83 — PE 82 200 endg.

⁵) ABl. Nr. L 259 vom 15. Oktober 1979, S. 10

⁶) ABl. Nr. C 76 vom 17. Juni 1969, S. 8

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein und Fellner

1. Allgemeines

Der Richtlinienentwurf wurde mit Sammelübersicht in Drucksache 10/546 lfd. Nr. 20 vom 27. Oktober 1983 (ber. mit Drucksache 10/673) an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mitgeteilt, daß er die Vorlage durch seine Obleute und EG-Beauftragten zur Kenntnis genommen und eine weitere Beratung im Ausschuß nicht vorgesehen habe.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1984 die Auffassung vertreten, daß die angestrebte Änderung des Abstimmungsverfahrens in der EG nicht befürwortet werden könne. Durch Mehrheitsentscheidungen in einem technischen Anpassungsausschuß könnten der Bundesrepublik Deutschland Entscheidungen aufgezwungen werden, die gesundheits- und wirtschaftspolitisch nachteilige Wirkungen haben könnten. Der Ausschuß hat sich deshalb der Beschlußempfehlung des Bundesrates angeschlossen und einstimmig empfohlen, diese Vorlage abzulehnen.

Der Innenausschuß hat den Richtlinienentwurf in seiner Sitzung am 19. September 1984 beraten und einstimmig die vorgelegte Beschlußempfehlung angenommen.

2. Zum Richtlinienvorschlag

Die Vorlage dieses Richtlinienentwurfs ist darauf zurückzuführen, daß der Rat bei Verabschiedung der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (76/769/EWG) dem Vorschlag der Kommission, in der Richtlinie die Einsetzung eines Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt vorzusehen, nicht gefolgt ist. Im Hinblick darauf hatte das Europäische Parlament im April 1983 die Kommission zur Vorlage einer Änderungsrichtlinie aufgefordert, mit der dieser Vorschlag realisiert werden sollte. Der Ausschuß sollte die Möglichkeit haben, für die Anpassung an den technischen Fortschritt rasch Zusätze und Änderungen an den Anhängen der Richtlinie vornehmen zu können. In einem Anhang der Richtlinie werden die Verbote für gefährliche Stoffe festgelegt. So wurden bisher etwa polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle und Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole verboten und Verwendungsbeschränkungen für Asbest vorgesehen. Diese Entscheidungen wurden vom Rat beschlossen. Mit dem Änderungsrichtlinienentwurf kommt die Kommission der Auffor-

derung des Europäischen Parlaments nach und schlägt vor, einen Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt im Rahmen der Richtlinie zu bilden, durch den Änderungen des Anhangs der Richtlinie beschlossen werden sollen. Dies hätte zur Folge, daß verbindliche Verbote von Stoffen durch Mehrheitsbeschluß in diesem Ausschuß herbeigeführt werden könnten.

3. Zu den Beratungen im Innenausschuß

Der Innenausschuß hat im Rahmen seiner Beschlußempfehlung die Bedenken der Bundesregierung und des Bundesrates gegen den Richtlinienvorschlag berücksichtigt, die auch in der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit aufgegriffen worden sind.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß Anpassungsausschüsse, soweit sie bisher zu Richtlinien im Umweltschutz vorgesehen sind, ausschließlich Beschlüsse zur Harmonisierung rein technischer oder wissenschaftlicher Fragen fassen können. Ein Beispiel dafür sei der Anpassungsausschuß im Rahmen der Richtlinie 79/831/EWG (Chemikaliengesetzrichtlinie), der Änderungen von Prüfrichtlinien, nicht aber grundsätzlich neue Prüfvorschriften beschließen könne. Wichtige materielle Regelungen, die auch wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben, wie dies beim Verbot von Stoffen der Fall ist, sollten nach Auffassung der Bundesregierung durch den EG-Rat beschlossen werden.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 3. Februar 1984 die Bundesregierung gebeten, der Einsetzung eines Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt in der vorgeschlagenen Form nicht zuzustimmen. Allenfalls für die Harmonisierung rein technischer Fragen könnte ein Ausschußverfahren aus integrationspolitischen Gründen zweckmäßig sein. Die Kompetenzen eines derartigen Ausschusses müßten in dieser Richtung klar begrenzt sein. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß das Ausschußverfahren für wichtige materielle Regelungen, die auch wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben könnten, nicht geeignet sei. Es könnte dazu führen, daß hochindustrialisierte Staaten von anderen Mitgliedsländern, in denen die Industrie nur eine geringe Bedeutung habe, überstimmt würden. Die Änderung des Abstimmungsverfahrens berge auch die Gefahr in sich, daß mit Mehrheit gegen die Bundesrepublik Deutschland Regelungen beschlossen würden, die aus gesundheitspolitischer Sicht bedenklich erschienen und die eine angemessene nationale Regelung erschweren könnten.

Der Innenausschuß hat es einvernehmlich ebenfalls als notwendig angesehen, daß wichtige mate-

rielle Regelungen, die auch wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben, wie dies beim Verbot von Stoffen der Fall ist, durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und nicht im Rahmen eines Ausschußverfahrens, wie es der Richtlinienvor-

schlag vorsieht, getroffen werden. Er hat es daher als erforderlich angesehen, die Bundesregierung zu ersuchen, dem Richtlinienentwurf nur in einer Fassung zuzustimmen, die diese Vorgabe berücksichtigt.

Bonn, den 19. September 1984

Frau Dr. Hartenstein

Fellner

Berichterstatter

